

Datum: 24.10.2022

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachgebiet Tiefbau

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	24.10.2022	nicht öffentlich				
Finanzausschuss	10.11.2022	öffentlich				
Ältestenrat	14.11.2022	nicht öffentlich				
Stadtrat	23.11.2022	öffentlich				

Inhalt: 6. Änderung der Parkgebührenverordnung

Grundlage: Straßenverkehrsgesetz

Beraten und abgestimmt: FB Finanzverwaltung, Justiziar

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 23.11.2010, zuletzt geändert am 31.05.2022

Verantwortlich für Durchführung: FG Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Verordnung zur 6. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) gem. Anlage 1 und Anlage 2.

Sachverhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, die deutschen Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht von Leistungen der juristischen Personen öffentlichen Rechts mit § 2b UStG neu zu regeln. Hintergrund war, dass die von der Rechtsprechung seit geraumer Zeit (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 20.08.2009, Az. V R 30/06) aufgrund des Vorrangs des Europarechts vorgenommene europarechtskonforme Auslegung der nationalen Vorschriften zur Ergebnissen führte, die von der Systematik und dem ursprünglichen Umfang der bisher geltenden Regelungen des UStG erheblich abwichen.

Da die Umstellung der Umsatzsteuerbesteuerung der Kommunen dort zu einem erheblichen Bearbeitungsmehraufwand führt, wurde den juristischen Personen öffentliche Rechts hierzu ein zeitliches Wahlrecht zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Steuerrechtslage eingeräumt.

Der Stadtrat der Stadt Plauen hat mit Beschluss vom 22.11.2016, Drucksachenummer 465/2016, die Einführung der neuen Umsatzsteuervorschriften zum letztmöglichen Termin beschlossen (damals 01.01.2021). Aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19.06.2020 und der Informationsvorlage Drucksachnummer 0214/2020 wurde dieser (letztmögliche) Termin um zwei Jahre verlängert. Nunmehr muss die Stadt Plauen zwingend ab dem 01.01.2023 die geänderten Vorschriften anwenden.

Die Begrenzung der Umsatzsteuer auf die sog. „Betriebe gewerblicher Art“ der öffentlichen Hand entfällt damit. Für alle privatrechtliche Leistungen hat die Stadt Plauen daher künftig die gleichen Regularien zu beachten, wie private Unternehmer. Öffentliche-rechtliche Leistungserbringung gilt hingegen gemäß § 2b Abs. 1 UStG als umsatzsteuerbar, wenn die Nichtbesteuerung dieser Einnahmen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Das quantitative Tatbestandsmerkmal („größere“) ist nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG bei jährlichen Einnahmen von mehr als 17.500 EUR gegeben. Wettbewerb liegt vor, wenn öffentliche und privatrechtliche Anbieter marktrelevant aufeinandertreffen können.

Mit BMF-Schreiben vom 16.12.2016 hat sich die Finanzverwaltung erstmals zur künftigen Besteuerung von Parkplätzen unter § 2b UStG geäußert. Nach der dort vertretenen Auffassung würden unselbstständige Parkbuchten auf öffentlichen Straßen dem ruhenden Verkehr dienen und auch aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers ein anderes Bedürfnis erfüllen, als das potentiell auch auf Privatgrundstücken mögliche Parken auf Parkplätzen, weshalb nur diese prinzipiell der Umsatzsteuer unterlägen.

Da sich eine rechtssichere Anwendung der Definition auf bestimmte örtliche Gegebenheiten der Stadt Plauen als schwierig herausstellte, hat die Stadt Plauen das Finanzamt Plauen um eine rechtsverbindliche Einordnung dieser städtischen Parkflächen gebeten.

Aufgrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Plauen am 07. September 2021 bezüglich der Verordnung zur Durchführung von § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (Steuer- und Auskunftsverordnung) wurde durch das Finanzamt Plauen festgelegt, dass für die Parkplätze Neustadtplatz, Topfmarkt und Burgstraße auf die Parkgebühren die Mehrwertsteuer zu erheben ist.

Anlage 1

Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger		
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste	<input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit				
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit				